

Satzung
über
die Festsetzung des Beitragssatzes
für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
der Stadt Schmölln
für das Jahr 2009
(Beitragssatzsatzung 2009)
vom 27. Juni 2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln - Süd

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in qm	1.781.560,97
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	289.016,17
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	57,03
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 2 – Schmölln-Süd	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	289.016,17
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (57,03 %)	164.825,92

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	124.190,25
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	1.781.560,97

	= Beitragssatz für das Jahr 2009 in Euro/qm	0,06971

§ 2

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 5 – Großstöbnitz

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in qm	315.071,25
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	243.571,91
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	54,32
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 5 – Großstöbnitz	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	243.571,91
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (54,32 %)	132.308,26
	-----	-----
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	111.263,65
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	315.071,25
	-----	-----
	= Beitragssatz für das Jahr 2009 in Euro/qm	0,35314

§ 3

Ermittlung des tatsächlichen Beitrages

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 27. Juni 2011

gez. K. Lorenz
Bürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 09. Juli 2011 veröffentlicht.

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 (Beitragssatzsatzung 2009) vom 27. Juni 2011